

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofes in Kolbow – Gebührensatzung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 ( GVOBL. S. 777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146) letzte berücksichtigte Änderung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) sowie des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern ( BestG. M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBL. S 617) letzte Änderung vom 01.12.2008 (GVOBL. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zierzow vom 05.06.2018 Beschluss-Nr.: GV-71 014/2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

## Artikel 1

### § 4

#### Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

##### 1. Nutzungsgebühren

wird wie folgt geändert:

Einzelgrabstätte (für 25 Jahre)	40,00 €
Doppelgrabstätte (für 25 Jahre)	80,00 €
Urnengrabstätte (für 20 Jahre)	40,00 €
Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstätte	20,00 €

Bei Auswärtigen, sofern sie nicht eine Verwandtschaftsbeziehung, 1. und 2. Grades, zu einem Einwohner der Gemeinde haben, beträgt die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Einzelgrabstätte (für 25 Jahre)	102,00 €
Doppelgrabstätte (für 25 Jahre)	205,00 €
Urnengrabstätte (für 20 Jahre)	102,00 €
Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstätte	40,00 €

wird wie folgt ergänzt:

Urnengrabstätte mit Platte (für 20 Jahre)	40,00 €
anonyme Urnengrabstätten (für 20 Jahre)	40,00 €
anonyme Erdgrabstätten (für 25 Jahre)	80,00 €

Bei Auswärtigen sofern sie nicht eine Verwandtschaftsbeziehung, 1. und 2. Grades, zu einem Einwohner der Gemeinde haben, beträgt die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

Urnengrabstätte mit Platte (für 20 Jahre)	102,00 €
anonyme Urnengrabstätten (für 20 Jahre)	102,00 €
anonyme Erdgrabstätten (für 25 Jahre)	204,00 €

### 3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstätte im Jahr berechnet.

Sie beträgt pro Grabstätte 7,00 €

#### Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltender Fassung öffentlich bekannt zu machen.

#### Artikel 3

#### § 8

#### Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend ab dem 06.06.2018 in Kraft.

Zierzow, den 05.06.2018

  
C. Wiedow  
Bürgermeisterin

